



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Zur Teilnahme am Werbenetzwerk von godl e.K.

Stand : 01.03.2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich / Definitionen</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Vertragsschluss</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Teilnahme</b>	<b>5</b>
<b>§ 4</b>	<b>Verhaltenspflichten</b>	<b>6</b>
<b>§ 5</b>	<b>Werbemittel</b>	<b>7</b>
<b>§ 6</b>	<b>Vergütung</b>	<b>8</b>
<b>§ 7</b>	<b>Haftung des Affiliates</b>	<b>13</b>
<b>§ 8</b>	<b>Haftung von Godl</b>	<b>14</b>
<b>§ 9</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>15</b>
<b>§ 10</b>	<b>Änderung</b>	<b>15</b>
<b>§ 11</b>	<b>Laufzeit und Kündigung</b>	<b>16</b>
<b>§ 12</b>	<b>Vertragsstrafe</b>	<b>16</b>
<b>§ 13</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>17</b>
<b>§ 14</b>	<b>Salvatorische Klausel</b>	<b>17</b>

# § 1 Geltungsbereich / Definitionen

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen Godl e.K., Rosa-Luxemburg-Str. 25, D-08393 Meerane (im Folgenden: Godl genannt) und dem Vertragspartner.

1.2. Godl erbringt ihre Dienste, Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Godl ist im Übrigen berechtigt, die Leistungserbringung oder Teile hiervon zur selbständigen Erledigung auf Drittdienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

1.3. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstreckt sich auf alle angebotenen Leistungen von Godl. Der Affiliate erkennt mit der Inanspruchnahme der Leistungen von Godl diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als für ihn verbindlich an.

1.4. Neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auch die jeweils gültige Preisliste von Godl Vertragsbestandteil.

1.5. Es gelten für die Anwendung und Auslegung des Vertrages nachfolgende Definitionen:

## *Affiliate*

Ein Affiliate ist eine natürliche oder juristische Person, Inhaber bzw. Betreiber digitaler Medien (Webseiten, E-Mails, SMS, MMS, o.ä.), der Godl verlinkte Werbeflächen zur Verfügung stellt, die weiter vermittelt werden. Ein Affiliate ist Unternehmer (§ 14 BGB) und kein Verbraucher (§ 13 BGB), der durch Godl übermittelt, auf mobilen und digitalen Medien wirbt, und der gegenüber Godl nach der jeweils geltenden Preisliste und im Werbeerfolgsfall gemäß den vereinbarten Konditionen entgeltpflichtig wird.

## *Godl*

Godl übermittelt mit seinem Werbenetzwerk die Werbung von Affiliates auf digitalen Medien von Godl und Affiliates. Hierzu schließt Godl mit diesen Parteien Rahmenverträge, bietet die technische Infrastruktur und protokolliert die vermittelten Leistungen.

## *Double Opt-In*

Beim „Double Opt-In“ erfolgt der Eintrag in eine Abonnentenliste in zwei Schritten:

1. Schritt: Auf Anfrage erhält der Interessent eine E-Mail-Nachricht mit einem individuellen Bestätigungslink.
2. Schritt: Erst wenn der Interessent diesen Bestätigungslink aktiv angeklickt und somit bestätigt hat, wird er in die Abonnentenliste eingetragen.

## *Vertragspartner*

Vertragspartner von Godl sind Affiliates.

## *Werbemittel*

Jede Form von Werbemitteln (z.B. Banner, Texte, Videos u.ä.), die der Affiliate zu Werbezwecken Godl oder Godl dem Affiliate zur Verfügung stellt.

## *Werbeplattform*

Ein im Godl Online-System als Werbeplattform hinterlegtes digitales Medium wie bspw. eine Webseite, eine Mobile Webseite o.ä. auf der ein Affiliate auf einer oder mehreren digitalen Werbeflächen Werbemittel von Godl integriert.

## § 2 Vertragsschluss

2.1. Der Vertragsschluss kommt zwischen Godl und dem Affiliate selbst zustande. In bestimmten Fällen kann es sein, dass der Affiliate mit Godl ergänzende Bedingungen zur Teilnahme vereinbart. Godl bietet auf seinem Online-Portal Werbemittel an, die Affiliates oder Godl dort im Rahmen von Werbekampagnen eingestellt haben. Der Affiliate kann diese bewerben. Diese Bedingungen gelten dann ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Affiliates bei Godl können nur juristische Personen sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen werden. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

2.3. Godl kann die Vorlage eines gültigen Gewerbenachweises, Handelsregisterauszuges und/oder Identitätsnachweis vom Affiliate verlangen.

2.4. Meldet der Mitarbeiter einer juristischen Person diese als Affiliate bei Godl an, so bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger Dritter (z.B. eine Agentur) einen Affiliate in dessen Auftrag anmeldet oder in dessen Auftrag gegenüber Godl agiert.

2.5. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Godl die Anmeldung des Affiliates bestätigt.

2.6. Bei der Anmeldung hat der Affiliate die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Affiliate hat Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Änderungseintritt, selbständig in das Online-System von Godl einzupflegen. Änderungen in der Vertragspartnerschaft, beispielsweise durch Umfirmierung, Übernahme, Verlagerung des Geschäftssitzes etc. hat der Affiliate schriftlich mit entsprechenden Belegen wie Handelsregisterauszügen und/oder Gewerbenachweisen gegenüber Godl anzuzeigen.

2.7. Der Affiliate stimmt in den Empfang von E-Mails durch Godl zu. Widerspricht der Affiliate dem Empfang solcher E-Mails, so handelt es sich um eine konkludente Kündigung des Vertrages.

2.8. Der Affiliate verpflichtet sich, bei allen Aktivitäten über Godl die geltenden Gesetze zu beachten. Angemeldet werden dürfen nur Werbeplattformen und Werbemittel, deren Inhalte nicht gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland und die guten Sitten verstoßen. Die Prüfungspflicht hierfür obliegt allein dem Affiliate. Gleichwohl ist Godl befugt, die beworbenen Werbeplattformen, Webseiten und Werbemittel des Affiliates auf seine Inhalte hin zu untersuchen und gegebenenfalls abzuschalten. Die Untersuchung kann auch mit technischen Mitteln erfolgen.

2.9. Der Affiliate gewährleistet, dass er keine Daten speichert oder weiterleitet, die die technische Infrastruktur und Betriebsabläufe von Godl schädigen können (bspw. Viren, Trojaner, u.ä.).

2.10. Godl bleibt es unbenommen, darüber hinaus auch als Affiliate oder Agentur tätig zu werden.

2.11. Godl kann mit dem Affiliate als Referenz werben und dazu den jeweiligen Namen und das Logo in allen Medien verwenden.

## § 3 Teilnahme

3.1. Für den Affiliate ist die Teilnahme im Werbenetzwerk von Godl kostenpflichtig. Es gelten die Preise der jeweils online veröffentlichten aktuellen Preisliste.

3.2. Der Affiliate verfügt bei Godl über ein virtuelles Konto.

3.3. Für die Bereitstellung von Werbekampagnen oder Leistungen über Godl hat der Affiliate eine entsprechende währungsspezifische Anzahlungssumme im Voraus zu leisten. Sämtliche Transaktionskosten (z.B. Gebühren für Kreditkarten) hat der Affiliate zu tragen.

3.4. Der Zugang des Affiliates wird nach wirksamem Vertragsschluss durch Godl freigeschaltet. Soweit nicht anders vereinbart, ist das währungsspezifische, in der aktuellen Preisliste definierte Mindestvolumen einzuzahlen.

3.5. Der Affiliate verpflichtet sich, nach Anforderung durch Godl, die auch per E-Mail versendet werden kann, sein Affiliate-Konto umgehend wieder aufzufüllen. Sinkt der Kontostand des Affiliates auf das währungsspezifische Mindestguthaben, kann Godl die Werbekampagnen deaktivieren und die Werbemittel des Affiliates abschalten.

3.6. Rechnungen von Godl sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Teilzahlungen werden dem virtuellen Guthabekonto des Affiliates im Godl System gutgeschrieben. Der Affiliate ist zum Abzug von Skonti nicht berechtigt.

3.7. Godl erstellt monatliche Abrechnungen über das verbrauchte Affiliate-Guthaben.

3.8. Die Rechnungsstellung an den Affiliate durch Godl erfolgt ausschließlich im PDF-Format mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem deutschen Signaturgesetz (SigG) auf elektronischem Weg per E-Mail. Zudem werden die elektronisch signierten Rechnungen zum Download im Affiliate-Loginbereich von Godl bereitgestellt. Auf eine postalische Zusendung der Rechnungen verzichtet der Affiliate ausdrücklich.

## § 4 Verhaltenspflichten

4.1. Die Entscheidung zur Annahme einer Werbekampagne mit Wirkung für Godl trifft allein der Affiliate. Von daher trifft allein den Affiliate die Pflicht, die an seiner Werbekampagne teilnehmenden Affiliates fortlaufend zu überprüfen. Zudem kann der Affiliate jederzeit einzelne Affiliates im Namen von Godl von seiner Werbekampagne ausschließen. Eine Mitverantwortlichkeit von Godl gegenüber dem Affiliate hinsichtlich der an seiner Werbekampagne teilnehmenden Affiliates wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.2. In der E-Mail-Kommunikation mit den Affiliates des Godl Netzwerks ist der Affiliate verpflichtet, seine E-Mails mit einem rechtsgültigen Impressum zu versehen, entweder in Textform oder per unmittelbar erreichbar Link.

4.3. Der Affiliate darf lediglich mit Werbeplattformen teilnehmen, dessen Rechte er auch besitzt. Sollten angemeldete Werbeplattformen auf einen Dritten registriert sein, hat der Affiliate auf Anfrage einen entsprechenden Berechtigungsnachweis gegenüber Godl vorzulegen.

4.4. Für den Affiliate gilt ein Spam-Verbot hinsichtlich der Nutzung von durch Godl bereitgestellter Werbemittel und URL-Codes in E-Mails. Der unaufgeforderte Versand von E-Mails begründet einen Verstoß gegen das deutsche Wettbewerbsrecht und kann für jeden Einzelfall Abmahnungen durch den Empfänger, Wettbewerber oder Verbraucherschutzverbände nach sich ziehen. Dem Affiliate ist es daher untersagt, Dritten unaufgefordert E-Mails zu senden (Spam) sowie die über Godl bereitgestellten Werbemittel und URL-Codes in solchen E-Mails zu verwenden.

4.5. Die Verwendung der bereitgestellten Werbemittel und URL-Codes in E-Mails ist daher nur dann gestattet, wenn die Empfänger zuvor ausdrücklich und nachweisbar dem Empfang der E-Mails zugestimmt haben („Double Opt In“-Verfahren) und die E-Mails ein rechtsgültiges Impressum aufweisen.

4.6. Auf konkrete Nachfrage seitens Godl ist der Affiliate verpflichtet, etwaige, beweiskräftige Double-Opt-In-Nachweise binnen 48h beizubringen. Andernfalls hat Godl ein Sonderkündigungsrecht gem. §11.7.

4.7. Die automatische Erzeugung von Views, Klicks, Logins, Likes usw. mittels technischer Vorrichtungen (auch Computerprogramme) sowie durch vorsätzliche bzw. arglistige Täuschung ist unzulässig. Solche unrechtmäßig erworbenen Vergütungsansprüche werden nachträglich durch Godl storniert.

4.8. Der Affiliate verpflichtet sich, ohne schriftliche Genehmigung von Godl keine Methoden zu verwenden, die Godl Cookies ohne Werbemittelkontakt (View oder Klick) setzen.

4.9. Der Affiliate verpflichtet sich, seine Webseite einschließlich aller Einträge in Suchmaschinen, Verzeichnissen oder Linklisten Dritter so zu gestalten, dass ausschließlich gültige Views, Klicks, usw. generiert werden.

4.10. Ferner verpflichtet sich der Affiliate, seine Webseite in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere verbraucherrechtlichen Vorschriften, zu gestalten.

4.11. Darüber hinaus verpflichtet sich der Affiliate, auf Gewaltdarstellungen, sexuelle oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter zu verzichten.

4.12. Bewirbt der Affiliate die Werbeplattformen, Webseiten und Werbemittel des Godl Netzwerks nicht über eigene Reichweiten sondern unter Nutzung eines eigenen oder fremden Werbenetzwerks, so verpflichtet er sich, bezüglich der in dem Werbenetzwerk angewandten Werbemethoden, die Regeln und Vorgaben des Godl Netzwerks und Teilnahmebedingungen sicherzustellen. Der Affiliate verpflichtet sich zudem, hierzu die im Godl Netzwerk vorgesehenen, notwendigen Angaben zu machen. Bei Verstößen haftet der Affiliate vollumfänglich.

## § 5 Werbemittel

5.1. Der Affiliate stellt für seine Werbekampagne in geeigneter Form die Werbemittel einschließlich hierfür benötigter Codes, Hyperlinks, u.ä. zur Verfügung. Er ist verpflichtet, die Dokumentation der vergütungspflichtigen Transaktionen (Views, Klicks, Likes, Aktionen, usw.) durch Godl mittels der angewandten Tracking-Methoden in seinem Einflussbereich sicherzustellen und das Godl Tracking-System nicht mit technischen Mitteln bei der vertragsgemäßen Erfassung von Transaktionen zu behindern.

5.2. Ausschließlich der Affiliate ist für die ordnungs- und funktionsfähige Integration der von Godl bereitgestellten Tracking-Codes verantwortlich.

5.3. Die Platzierung sowie die Häufigkeit der Einbindung von bereitgestellten Werbemitteln kann der Affiliate nach eigenem Ermessen im Namen von Godl tätigen. Der Affiliate hat darauf keinen Einfluss, solange es seinen wirtschaftlichen Interessen nicht widerspricht.

5.4. Der Affiliate erteilt Godl eine auf die Dauer des Vertrages beschränkte Lizenz, alle Marken, Urheberrechte und ähnliche Rechte, die dieser im Rahmen der Werbekampagne einsetzt, im Rahmen des Godl Netzwerkes zu nutzen und weiterzugeben.

5.5. Eine Veränderung der aus dem System generierten Werbemittel- und Tracking-Codes ist nicht statthaft. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall schriftlich mit Godl getroffen werden. Die Godl zur Verfügung gestellten Werbemittel dürfen nicht ohne Abstimmung im Design oder im Inhalt verändert oder anderweitig bearbeitet werden.

5.6. Dem Affiliate ist es darüber hinaus nicht gestattet, geschützte Marken oder sonstige Rechte in irgendeiner Weise zu nutzen, sofern und soweit Godl dies explizit ausgeschlossen hat.

5.7. Der Affiliate verpflichtet sich, die ihm überlassenen Werbemittel nur auf der von ihm angegebenen Werbeplattform zu integrieren und nicht an Dritte weiterzugeben. Zudem hat er das Werbemittel nur im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Werbekampagne zu verwenden.

5.8. Über inhaltliche oder technische Änderungen auf seinen digitalen Werbeflächen über das bei Vertragsschluss zu erwartende Maß hinaus informiert der Affiliate Godl. Der Affiliate sichert zu, dass in diesem Fall ohne vorherige Absprache keine weitere Werbung auf der Werbefläche gezeigt wird.

5.9. Der Affiliate verpflichtet sich, die bereitgestellten Werbemittel nicht in einem Kontext zu platzieren, der erkennbar die wirtschaftlichen Interessen von Godl oder ihren Affiliates gefährden könnte.

5.10. Der Affiliate ist verpflichtet, die Werbemittel im Fall der Kündigung, der Sperrung oder des Ablaufs einer zeitlichen Befristung bzw. in vergleichbaren Fällen von seinen Werbeflächen zu entfernen. Entfernt er die Werbemittel nicht oder stehen die Werbemittel nicht mehr zur Verfügung, werden sie automatisch durch Werbemittel von Godl oder des Affiliate-Netzwerks ersetzt.

5.11. Die durch Übersendung von Werbemitteln gewonnenen Informationen dürfen von dem Affiliate nur im Zusammenhang mit den Godl Werbekampagnen genutzt werden. Es ist ausdrücklich verboten diese Informationen an Dritte weiterzugeben bzw. für andere Zwecke zu verwenden. Für die korrekte Einbindung der Werbemittel ist der Affiliate verantwortlich. Für die entstandenen Nachteile, die bei fehlerhafter Einbindung entstehen, übernimmt Godl keine Haftung.

## § 6 Vergütung

6.1. Die Konditionen der Vergütung im Rahmen der Werbekampagnen werden zwischen Godl und dem Affiliate verhandelt. Der Vergütungsanteil für Affiliates wird durch Godl festgelegt und diesen im Godl System entsprechend kommuniziert.

6.2. Godl ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen eine Werbekampagne des Affiliates oder ein Werbeprogramm auszusetzen oder zu pausieren.

6.3. Der Affiliate verpflichtet sich, Godl hinsichtlich der Vergütungen und Transaktionsstrukturen gegenüber anderen Affiliate-Netzwerken, mit denen der Affiliate ebenfalls zusammenarbeitet, nicht schlechter zu stellen.

6.4. Gewünschte Konditionsänderungen des Affiliate müssen Godl mindestens 3 Werktage vor Inkrafttreten mitgeteilt werden.

6.5. Vergütungen für Transaktionen, die auf Basis von Pay per View oder Pay per Klick abgerechnet werden, sind sofort fällig und gelten grundsätzlich als sofort vom Affiliate unwiderruflich bestätigt und damit als endgültig vergütungspflichtig anerkannt. Vergütungen für Transaktionen, die auf Basis von Pay per Lead oder Pay per Sale abgerechnet werden, hat der Affiliate schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von, soweit nicht gesondert vereinbart, 45 Tagen gegenüber Godl zu bestätigen bzw. zu stornieren. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Bestätigung der Transaktionen durch das Godl System im Auftrag des Affiliates. Gleich aus welchem Grund bestätigte Transaktionen gelten durch den Affiliate endgültig akzeptiert und seine Zahlungspflicht gegenüber Godl als unwiderruflich anerkannt. Eine nachträgliche Stornierung, auch in Teilen, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.6. Eine Stornierung von erfassten Transaktionen ist nur möglich, wenn ein in den ergänzenden Teilnahmebedingungen der Werbekampagnen definierter Stornofall oder ein Widerruf nach den fernabsatzrechtlichen Vorschriften vorliegt. In allen anderen Fällen steht dem Affiliate kein Stornorecht zu. Es obliegt daher allein dem Affiliate, seine ergänzenden Teilnahmebedingungen gegenüber Godl und den Affiliates so auszugestalten, dass alle relevanten Stornogründe erfasst sind. Als Stornierungsgrund gilt in keinem Fall die doppelte Erfassung einer Transaktion durch zwei oder mehrere unterschiedliche Affiliate-Netzwerke.

6.7. Eine Stornierung von durch Godl protokollierte Transaktionen und den damit verbundenen Vergütungen ist dem Affiliate nur gestattet, wenn der Affiliate den Stornierungsgrund angibt und auf Anfrage gegenüber Godl durch geeignete Dokumente, Kundenunterlagen oder Logfiles nachweist. Godl bleibt es unbenommen, die Angaben durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Affiliates zu überprüfen. Innerhalb von 14 Tagen hat der Affiliate dem Wirtschaftsprüfer den Zugang zu den entsprechenden Geschäftsunterlagen zu ermöglichen. Die Kosten für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers trägt Godl, es sei denn, die Stornierungen des Affiliates waren ganz oder teilweise vertragswidrig.

6.8. Eine Zahlungspflicht trifft den Affiliate auch dann, wenn durch ihn oder einen seiner Erfüllungsgehilfen ein Tracking-Ausfall oder eine sonstige Fehlfunktion verursacht wird. In einem solchen Fall errechnet sich der zu ersetzende Wert auf Basis der durchschnittlichen Tagesumsätze der letzten 3 Monate. Pro angebrochenem Tag wird der vollständige Tagesumsatz fällig, mindestens jedoch 3 Tagesumsätze.

6.9. Der Affiliate hat dafür zu sorgen, dass sein Affiliate-Konto bei Godl stets ein ausreichendes Guthaben aufweist, so dass die Vergütungen für offene, noch nicht bestätigte Transaktionen stets durch positives Guthaben gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, ist Godl zudem berechtigt, entsprechende Verzugszinsen vom Affiliate zu verlangen.

6.10. Ein Guthaben des Affiliates verfällt in der nach § 195 BGB bestimmten Frist, wenn das Affiliate-Konto inaktiv ist oder das Guthaben aufgrund fehlender oder fehlerhafter Kontoverbindung nicht auszahlbar ist.

6.11. Dem Affiliate steht ein Auszahlungsanspruch gegenüber Godl auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarungen über die Werbeprogramme zu. Der Affiliate verfügt bei Godl über ein virtuelles Konto (Guthabenkonto) zwecks Zwischenspeicherung und optischer Aufbereitung der Vergütungen. Vorhandene Guthaben werden nicht verzinst. Ein Auszahlungsanspruch besteht nur, solange das Konto des betreffenden Affiliates ein Guthaben führt, was durch Godl im Rahmen des technisch Möglichen kontrolliert wird. Soweit nicht ausdrücklich in der Darstellung erwähnt, werden grundsätzlich Netto-Beträge angezeigt.

6.12. Die Konditionen der Vergütung im Rahmen der Werbeprogramme werden auf der Internetseite von Godl mitgeteilt. Im Fall einer Konditionsänderung teilt Godl diese mindestens 48 Stunden vor Inkrafttreten dem Affiliate mit. Liegt ein wichtiger sachlicher Grund vor, kann diese Frist in bestimmten Einzelfällen verkürzt werden.

6.13. Die Vergütung kann aufgrund nachstehender Events, die auch kombiniert werden können, erfolgen. Alle Views, Klicks, Likes, Aktionen, usw. werden auf der Basis des Godl Transaktionssystems im Rahmen des technisch Möglichen protokolliert und verifiziert. Aktionen und Werbeprogramme werden u.a. durch Cookie- und/oder Sessiontracking erfasst.

Der Vergütungsanspruch erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Affiliate seinen Zugang bei Godl auflöst bzw. löscht oder dieser aufgrund von Verstößen gegen geltendes Recht durch Godl gesperrt oder gekündigt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Affiliate zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Zugang bei Godl einrichtet.

#### **Aktionen**

Eine Aktion ist eine im Vergütungsmodell definierte Nutzeraktion (Bsp.: Newsletter-Anmeldung, Registrierung, Kontakt-Aufnahme). Eine Aktion wird vergütet, wenn ein Affiliate nach einem Werbemittelklick auf dem beworbenen digitalen Medium die definierte Nutzeraktion vollständig und dauerhaft (z.B. kein sofortiger Widerruf der Newsletterbestellung) ausführt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist. Für die erfolgreiche Durchführung (Tracking) und korrekte Daten ist jeder Affiliate selbst verantwortlich.

#### **Spiele**

Ein Spiel wird vergütet, wenn ein Affiliate ein Spiel spielt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

#### **Affiliate – Verkauf**

Ein Affiliate - Verkauf wird vergütet, wenn ein Affiliate einen Affiliate auswählt, den Affiliate - Verkauf bestätigt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist. Ein Affiliate - Verkauf ist dann gültig, wenn der Affiliate - Verkauf über einen Bestätigungs-Link per E-Mail bestätigt wurde. Der Affiliate – Verkauf wird sofort ausgeführt und kann nicht rückgängig gemacht werden. Der ausgewählte Affiliate wird durch den Verkauf aus Ebene 1 der Downline des Affiliates entfernt und ist dem Affiliate nicht mehr zugeordnet. Es werden dem Affiliate nur noch Verdienste (z.B. Provisionen) für den ausgewählten Affiliate gutgeschrieben, die noch nicht gutgeschrieben und bereits vor dem Verkauf generiert wurden.

#### **Suche – Views**

Ein Suche - View wird vergütet, wenn ein Affiliate die Suche durch Eingabe von Suchbegriffen nutzt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

#### **Suche – Klicks**

Ein Suche - Klick wird vergütet, wenn ein Affiliate die Suche durch Eingabe von Suchbegriffen nutzt, auf ein Suchergebnis klickt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

Bei jedem Suche - Klick und den daraus resultierenden Besuch auf dessen Seite wird dem Affiliate eine, im Vergütungsmodell des jeweiligen Werbeprogramms definierte Summe gutgeschrieben. Ein Klick ist dann gültig, wenn ein Nutzer (User/IP) freiwillig und bewusst auf ein Suchergebnis klickt. Nicht vergütet werden wiederholte bzw. in kurzer Zeit aufeinanderfolgende Klicks auf das gleiche Suchergebnis durch denselben Nutzer (User/IP) bzw. Klicks, die durch vergleichbare Verfahren erzeugt werden. Klicks die mit einem Aktionszwang verbunden sind (forced clicks) sind ohne ausdrückliche Genehmigung unzulässig und nicht gültig.

### **Website – Klicks**

Ein Website - Klick wird vergütet, wenn ein Affiliate sein Werbemittel für Website - Klicks nutzt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

Bei jedem Website - Klick auf ein bereitgestelltes Werbemittel und den daraus resultierenden Besuch auf dessen Seite wird dem Affiliate eine, im Vergütungsmodell des jeweiligen Werbeprogramms definierte Summe gutgeschrieben. Ein Klick ist dann gültig, wenn ein Nutzer (User/IP) freiwillig und bewusst auf ein zur Verfügung gestelltes Werbemittel (auf der Werbefläche des Affiliates) klickt. Nicht vergütet werden wiederholte bzw. in kurzer Zeit aufeinanderfolgende Werbemittelklicks auf das gleiche Werbemittel durch denselben Nutzer (User/IP) bzw. Klicks, die durch vergleichbare Verfahren erzeugt werden. Werbemittelklicks die mit einem Aktionszwang verbunden sind (forced clicks) sind ohne ausdrückliche Genehmigung unzulässig und nicht gültig.

### **E-Mails**

Eine E-Mail wird vergütet, wenn ein Affiliate eine E-Mail von Godl mit Werbung erhält, diese innerhalb einer bestimmten Zeit bestätigt, die beworbene Website sich dadurch öffnet, der Affiliate diese Website eine bestimmte Zeit lang besucht und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist. Der Empfang von E-Mail Werbung kann jeder Zeit aktiviert / deaktiviert werden.

### **Banner – Views**

Ein Banner - View wird vergütet, wenn einem Affiliate ein Banner angezeigt wird und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist. Nicht vergütet werden wiederholte bzw. in kurzer Zeit aufeinanderfolgende Banner - Views des gleichen Werbemittels durch denselben Nutzer (User/IP) bzw. Views, die durch vergleichbare Verfahren erzeugt werden.

### **Banner – Klicks**

Ein Banner - Klick wird vergütet, wenn ein Affiliate auf einen Banner klickt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

Bei jedem Banner - Klick auf einen Banner und den daraus resultierenden Besuch auf dessen Seite wird dem Affiliate eine, im Vergütungsmodell des jeweiligen Werbeprogramms definierte Summe gutgeschrieben. Ein Klick ist dann gültig, wenn ein Nutzer (User/IP) freiwillig und bewusst auf einen Banner klickt. Nicht vergütet werden wiederholte bzw. in kurzer Zeit aufeinanderfolgende Banner - Klicks auf den gleichen Banner durch denselben Nutzer (User/IP) bzw. Klicks, die durch vergleichbare Verfahren erzeugt werden. Banner - Klicks die mit einem Aktionszwang verbunden sind (forced clicks) sind ohne ausdrückliche Genehmigung unzulässig und nicht gültig.

### **Video – Views**

Ein Video - View wird vergütet, wenn ein Affiliate ein Video auswählt, vollständig ansieht, bis zu 3 Fragen zum Video beantwortet, den Video - View bestätigt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

### **Social Media**

Eine Social Media Aktion ist eine im Vergütungsmodell definierte Nutzeraktion (Bsp.: Like). Eine Social Media Aktion wird vergütet, wenn ein Affiliate eine Kampagne auswählt, auf dem beworbenen digitalen Medium die definierte Nutzeraktion vollständig ausführt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist. Für die erfolgreiche Durchführung (Tracking) und korrekte Daten ist jeder Affiliate selbst verantwortlich.

### **Klick – Rallye – Klicks**

Ein Klick - Rallye - Klick wird vergütet, wenn ein Affiliate sein Werbemittel für Godl nutzt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

Bei jedem Klick – Rallye – Klick auf ein bereitgestelltes Werbemittel und den daraus resultierenden Besuch auf dessen Seite wird dem Affiliate eine, im Vergütungsmodell des jeweiligen Werbeprogramms definierte Summe gutgeschrieben. Ein Klick ist dann gültig, wenn ein Nutzer (User/IP) freiwillig und bewusst auf ein zur Verfügung gestelltes Werbemittel klickt. Nicht vergütet werden wiederholte bzw. in kurzer Zeit aufeinanderfolgende Werbemittelklicks auf das gleiche Werbemittel durch denselben Nutzer (User/IP) bzw. Klicks, die durch vergleichbare Verfahren erzeugt werden. Werbemittelklicks die mit

einem Aktionszwang verbunden sind (forced clicks) sind ohne ausdrückliche Genehmigung unzulässig und nicht gültig.

### **Logins**

Ein Login wird vergütet, wenn ein Affiliate sich in sein Benutzerkonto einloggt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

### **Treue – Bonus**

Ein Treue - Bonus wird vergütet, wenn ein Affiliate sich regelmäßig in sein Benutzerkonto einloggt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

### **Werbe – Bonus**

Ein Werbe - Bonus wird vergütet, wenn ein Affiliate ein Werbemittel für Godl nutzt, einen neuen Affiliate nach einem Werbemittelklick auf dem beworbenen digitalen Medium wirbt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

### **Guthaben – Bonus**

Ein Guthaben - Bonus wird vergütet, wenn ein Affiliate sein Guthaben auflädt und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

### **Provisionen**

Der werbende Affiliate erhält für geworbene Affiliates einen Anteil, der durch die geworbenen Affiliates generierten Godl Erträge, auf sein virtuelles Konto gutgeschrieben, wenn hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

### **Werbeflächen**

Eine Werbefläche wird vergütet, wenn ein Affiliate eine Werbefläche verkauft und hierfür im jeweiligen Vergütungsmodell des Werbeprogramms eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist.

Bei jedem View / Klick auf eine Werbefläche und den daraus resultierenden Besuch auf dessen Seite wird dem Affiliate eine im Vergütungsmodell des jeweiligen Werbeprogramms definierte Summe gutgeschrieben. Ein Klick ist dann gültig, wenn ein Nutzer (User/IP) freiwillig und bewusst auf ein zur Verfügung gestelltes Werbemittel (auf der Werbefläche des Affiliates) klickt. Nicht vergütet werden wiederholte bzw. in kurzer Zeit aufeinanderfolgende Werbemittelklicks auf das gleiche Werbemittel durch denselben Nutzer (User/IP) bzw. Klicks, die durch vergleichbare Verfahren erzeugt werden. Werbemittelklicks die mit einem Aktionszwang verbunden sind (forced clicks) sind ohne ausdrückliche Genehmigung unzulässig und nicht gültig.

6.14. Der Anspruch des Affiliates gegenüber Godl auf die erfolgsabhängige Vergütung entsteht und wird fällig unter folgenden Voraussetzungen:

- Es ist zu einem erfolgreichen Event (z.B. View, Klick, Like usw.) gekommen.
- Im Rahmen des jeweiligen Werbeprogramms ist für diesen Event eine Provisionsgewährung vorgesehen.
- Der Event ist von Godl erfolgreich protokolliert worden.
- Es liegt seitens des Affiliate kein Betrug oder Verstoß gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Die Event-Provision im Godl System bestätigt und damit endgültig anerkannt ist.

6.15. Godl ist nicht verpflichtet, Events, die über Zwang oder Täuschung getätigt wurden, sowie automatisch oder aufgrund anderweitiger Manipulationen erzeugte Events (z.B. Klickgeneratoren), zu vergüten. In diesen Fällen ist Godl berechtigt, das Guthabekonto des Affiliates zu sperren und im Umfang des bereits unrechtmäßig erworbenen und nachgewiesenen Betrags zu belasten.

6.16. Godl sichert dem Affiliate die Vollständigkeit der in den Konten erfassten Erfolge nur im Rahmen der allgemeinen technischen Möglichkeiten einer solchen Erfassung nach Maßgabe des angewandten Erfassungssystems (Tracking-System) zu. Sollte die technische Erfassung nicht möglich sein, z.B. bei Ablehnung von Cookies, entsteht ein Vergütungsanspruch nur bei anderweitigem geeigneten Nachweis durch den Affiliate und Akzeptanz des Nachweises durch Godl.

6.17. Godl erstellt für den Affiliate mindestens eine monatliche Abrechnung (Gutschriftverfahren) und versendet diese per E-Mail. Godl zahlt die Vergütung im darauf folgenden Monat auf das virtuelle Konto (Guthaben-Konto) aus. Im Fall der Account-Kündigung kann der Affiliate auch bei Unterschreiten der Auszahlungsgrenze eine manuelle Auszahlung beantragen, wofür jedoch pro Auszahlung eine währungsspezifische Bearbeitungsgebühr gemäß der online veröffentlichten Preisliste anfällt.

6.18. Die Gutschrifterstellung an den Affiliate durch Godl erfolgt ausschließlich im PDF-Format mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem deutschen Signaturgesetz (SigG) auf elektronischem Weg per E-Mail. Zudem werden die elektronisch signierten Gutschriften zum Download im Loginbereich von Godl bereitgestellt. Auf eine postalische Zusendung der Gutschriften verzichtet der Affiliate ausdrücklich.

6.19. Zeitgleich mit jeder Auszahlung auf das von dem Affiliate im Online-System angegebene Konto wird ihm eine entsprechende Gutschrift zur Prüfung per E-Mail übersandt. Widerspricht der Affiliate nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang dieser Gutschrift, gilt die Gutschrift als genehmigt. Der virtuelle Kontostand bei Godl wird entsprechend reduziert. Die Kosten der Auszahlung trägt der Affiliate. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage des virtuellen Kontos. Schwebende (unbestätigte) Provisionen werden nicht ausgezahlt.

6.20. Umsatzsteuer wird an den Affiliate erst ausgezahlt, wenn er einen geeigneten Nachweis über seine Vorsteuerabzugsberechtigung vorgelegt hat. Dieser ist jährlich zu erneuern. Erneuert der Affiliate diesen Nachweis nicht, erfolgt die weitere Zahlung ohne Umsatzsteuer. Eine nachträgliche Änderung ist möglich, es fallen jedoch hierfür entsprechende Bearbeitungsgebühren an.

## **§ 7 Haftung des Affiliates**

7.1. Der Affiliate haftet gegenüber Godl insbesondere für die von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel. Dies gilt auch für etwaige, durch den Affiliate zu verantwortenden Umsatzausfälle auf Grund defekter Werbemittel und Werbemittel-Weiterleitungen.

7.2. Der Affiliate stellt Godl von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Haftungsansprüchen und jedweden Kosten frei, die Godl dadurch entstehen, dass ein Anspruch gegen Godl geltend gemacht wird, demzufolge verwendete Werbung des Affiliates gegen das Wettbewerbsrecht, gewerbliche Schutzrechte Dritter oder andere Gesetze bzw. Verordnungen verstößt.

7.3. Der Affiliate stellt Godl von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, Haftungsansprüchen und jedweden Kosten frei, die Godl durch ein pflicht- oder vertragswidriges Handeln des Affiliates entstehen.

## § 8 Haftung von Godl

8.1. Godl wird den in der Internetbranche üblichen Aufwand betreiben, um zu gewährleisten, dass das Online-System 24 Stunden am Tag verfügbar bleibt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungen, die für erforderliche Wartungsmaßnahmen üblich sind oder durch Dritte, nicht mit Godl verbundene Unternehmen verschuldet sind. Sollte das Online-System gleichwohl ausfallen, wird sich Godl im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort bemühen, die Verfügbarkeit wiederherzustellen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass in Ausnahmefällen eine geringe Anzahl von Transaktionen vom Online-System nicht erfasst bzw. protokolliert werden können. Ein Anspruch gegen Godl seitens des Affiliates besteht hieraus nicht.

8.2. Godl haftet nicht für höhere Gewalt und für Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von Godl liegen (z.B. Naturgewalt, Krieg, Viren). Godl haftet demzufolge auch nicht für die daraus resultierende Unterbrechung bzw. Zerstörung von Daten. Es obliegt dem Affiliate, entsprechende Sicherungskopien anzufertigen. Eine technische Sicherung der Daten durch Godl erfolgt mindestens wöchentlich.

8.3. Godl garantiert keine Umsatzerfolge.

8.4. Für Schäden, die aus der Verletzung der Datenaktualisierungspflicht (vgl. Punkt 2.6.) entstehen, haftet Godl nicht. Entsteht daraus bei Godl ein Schaden, muss dieser vom Affiliate in vollem Umfang ersetzt werden.

8.5. Zudem haftet Godl nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Namen von Godl vermittelten Transaktionen wie Adressdaten, Buchungen, Verkäufen usw. sowie für die Zahlungsfähigkeit von Endkunden. Für Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit der Software oder Hardware der Parteien sowie der Verfügbarkeit bzw. Funktionsweise des Internet entstehen, übernimmt Godl keinerlei Gewährleistung.

Godl haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte, der Qualität der Waren und Dienstleistungen von Affiliates sowie dafür, dass diese Leistungen keine Rechte Dritter verletzen.

8.6. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Godl lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Godl, ihre Mitarbeiter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

8.7. Die Haftung ist außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, der Verletzung einer Kardinalspflicht oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch Godl, ihre Mitarbeiter, Drittdienstleister oder ihre Erfüllungsgehilfen auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt, höchstens jedoch auf die durchschnittliche erfolgsabhängige Vergütung eines halben Jahres der Vertragspartei bzw. 5.000,- EUR pro Schadenfall. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere den entgangenen Gewinn.

8.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8.9. Sollte dem Affiliate durch ein Fehlverhalten eines Affiliates oder seiner vertretungsberechtigten Agentur ein Schaden entstehen, so ist der Affiliate berechtigt und gehalten, alle hieraus resultierenden Ansprüche, namentlich insbesondere Auskunfts-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Affiliate geltend zu machen. Godl verpflichtet sich, die hierfür notwendigen Rechte an den Affiliate abzutreten.

## § 9 Datenschutz

9.1. Godl ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Affiliates und seiner Erfüllungsgehilfen (Agenturen) zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

9.2. Godl ist ebenfalls berechtigt, die durch den Affiliate im Godl Online-System hinterlegten Daten an externe Dienstleister zu Zwecken der Adress- und Datenvalidierung sowie Bonitätsprüfung weiter zu geben. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

9.3. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages verwendet. Eine darüber hinausgehende Nutzung, z.B. für Zwecke der Werbung oder Marktforschung, erfolgt nicht. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages werden die Daten des Affiliates gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen dauerhaft gelöscht. Die Daten stehen dann einer weiteren Verwendung nicht mehr zur Verfügung.

9.4. Wünscht der Affiliate eine vollständige Löschung seiner Daten, so wendet er sich hierfür an den auf der Internetseite angegebenen Support von Godl.

9.5. Godl ist berechtigt, alle notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen und einzusetzen, um die Aufrechterhaltung des Netzwerkes zu gewährleisten und etwaigen Missbrauch festzustellen. § 110 TKG gilt hierfür sinngemäß.

## § 10 Änderung

10.1. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jederzeit möglich und werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen angekündigt. Sie werden per E-Mail und über das Online-System zugänglich gemacht.

10.2. Erfolgt kein ausdrücklicher, schriftlicher Widerspruch innerhalb der Ankündigungsfrist, gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

10.3. Erfolgt ein ausdrücklicher, schriftlicher Widerspruch, so gilt das Vertragsverhältnis als gekündigt i.S.d. des Punktes 11.1.

## § 11 Laufzeit und Kündigung

11.1. Der Vertrag kann durch jeden Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung durch Godl bedarf keiner Schriftform und kann insbesondere auch per E-Mail erfolgen. Auf der Grundlage dieser Bedingungen zwischen dem Vertragspartner und Godl geschlossene Vereinbarungen gelten für unbestimmte Zeit.

11.2. Die Kündigung der Zusammenarbeit mit Godl ist frühestens 12 Monate nach Anmeldung des Affiliates im Benutzerkonto des Affiliates auf Godl möglich. Jede Kündigung ist gültig ab 00:00 Uhr des auf die Vornahme der Kündigung folgenden Werktags.

11.3. Die Beendigung und / oder Löschung aller durch den Affiliate erstellten Aufträge ist nicht gleichzusetzen mit der Kündigung der Zusammenarbeit mit Godl. Diese muss separat erfolgen.

11.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt durch Punkt 11.1. und 11.2. unberührt.

11.5. Ein etwaiges Restguthaben wird dem Affiliate nach Abzug aller angefallenen Kosten zurückerstattet. Für Auszahlungen unterhalb der Summe der währungsspezifischen Auszahlungsgrenze wird eine währungsspezifische Bearbeitungsgebühr erhoben. Beides regelt die jeweils gültige und online veröffentlichte Preisliste.

11.6. Godl steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

11.7. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Affiliate nicht die Regelungen von §4 ff.: Verhaltenspflichten, §5 ff.: Werbemittel und §6.3. einhält.

11.8. Es ist unerheblich, ob die Nichteinhaltung durch den Affiliate selbst oder durch einen vom Affiliate beauftragten Dritten erfolgt.

11.9. Ansprüche auf Schadensersatz und Vertragsstrafe bleiben hierdurch unberührt.

11.10. Im Fall der Kündigung muss der Affiliate innerhalb von 48 Stunden alle Werbemittel entfernen. Dies entbindet den Affiliate nicht von seiner Pflicht, ungültige bzw. nicht mehr funktionale Werbemittel-Codes unverzüglich aus seinen Werbeplattformen zu entfernen.

## § 12 Vertragsstrafe

12.1. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Regelungen von §4 ff.: Verhaltenspflichten, §5 ff.: Werbemittel und §6.3. vereinbaren Godl und der Affiliate eine Vertragsstrafe von 5.001,- EUR pro Fall.

12.2. Es ist unerheblich, ob die Zuwiderhandlung durch den Affiliate selbst oder durch einen vom Affiliate beauftragten Dritten erfolgt.

## § 13 Sonstiges

13.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2. Sofern der Affiliate Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für die sich aus unserem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Godl.

13.3. Für den Vertrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Godl ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

13.4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Angestellte von Godl sind nicht berechtigt, mündliche Änderungen oder Ergänzungen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

13.5. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien gilt die deutschsprachige Vertragsversion als maßgeblich.

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags im Sinne der Rechtsprechung in Deutschland ungültig sein oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.